

Sitzung vom 25. Februar 2015

167. Motion (Überwachung der Überwachungskameras)

Die Kantonsräte Michael Zeugin, Winterthur, sowie Daniel Hodel und Cyrill von Planta, Zürich, haben am 24. November 2014 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Polizeigesetz (PolG) die gesetzlichen Grundlagen für ein Register auszuarbeiten, in dem alle im Kanton Zürich im öffentlichen Raum fest installierten Videoüberwachungskameras, unter Angabe von Lage, Aufgabe und technischen Möglichkeiten der Überwachung (z. B. automatische Personenerkennung), aufgeführt werden. Das so erstellte und aktualisierte Register kann bei begründetem Interesse und unter Angabe der Identität eingesehen werden.

Begründung:

Im Kanton Zürich werden immer mehr und für unterschiedliche Zwecke Videoüberwachungskameras im öffentlichen Raum installiert. Der Staat, die Gemeinden sowie staatliche Institutionen (z. B. der ZVV) erhöhen laufend die Zahl der Videoüberwachungskameras. Die Kameras erfüllen unterschiedliche Zwecke, von Prävention bis hin zu Überwachung und Kontrolle.

Der Einsatz von Videoüberwachungskameras kann im Einzelfall einen wertvollen Beitrag für die Gesellschaft leisten und wird nicht bestritten. Doch die fehlende Transparenz über Anzahl und Aufgabe sowie die technischen Möglichkeiten (z. B. automatische Personenerkennung) der Videokameras machen eine politische Kontrolle der Videokameras im öffentlichen Raum de facto unmöglich.

Ein Register aller installierten Videoüberwachungskameras im Kanton Zürich schafft eine dringend nötige Transparenz über Umfang und Art des Einsatzes von Videoüberwachungssystemen. Eine Transparenz über den ganzen Kanton ermöglicht eine wesentlich verbesserte Beurteilung über den Nutzen durch den Einsatz von Videoüberwachungskameras. Eine flächendeckende Übersicht lässt zum Beispiel auch die Beurteilung zu, ob die gewünschten positiven Effekte (z. B. Verbesserung der Sicherheit oder eine Verbesserung des Sicherheitsgefühls) auch wirklich erreicht werden. Das Register ermöglicht zum andern auch eine minimale Form der politischen Kontrolle über den Einsatz der Videoüberwachungskameras im Kanton Zürich.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Michael Zeugin, Winterthur, sowie Daniel Hodel und Cyrill von Planta, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Videouberwachungskameras werden hauptsächlich im Aufgabenbereich der Polizei, im Bereich des öffentlichen Verkehrs und von Gemeinden bei Sachaufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich eingesetzt.

– Betreffend Einsatz im Aufgabenbereich der Polizei ist vorab darauf hinzuweisen, dass 2011 mit einer Motion (KR-Nr. 83/2011) die Veröffentlichung eines Standortverzeichnisses aller Videouberwachungsanlagen im öffentlichen Raum des Kantons Zürich gefordert wurde. Im Rahmen der Beratungen des Kantonsrates zur Änderung des Polizeigesetzes (Vorlage 4884), die unter anderem eine Neuregelung der Videouberwachung vorsah, wurde diese Motion zurückgezogen und deren Forderung nach einem Standortverzeichnis als Minderheitsantrag in die Gesetzesberatung eingebracht, vom Kantonsrat jedoch deutlich abgelehnt (140:25 Stimmen). Gegen ein Standortverzeichnis wurde unter anderem eingewendet, dass dieses die Planung von Verbrechen erleichtern könnte.

Am 1. März 2013 traten die Änderungen des Polizeigesetzes (PolG; LS 550.1) in Kraft, wobei nun drei Möglichkeiten vorgesehen sind, um den öffentlich zugänglichen Raum mit Audio- und Videogeräten zu überwachen. So darf die Polizei zur Erfüllung ihres Auftrages im öffentlichen Raum Audio- und Videogeräte einsetzen, ohne dass eine Personenidentifikation möglich ist (§ 32a Abs. 1 PolG). Solche Überwachungen sind auf das Geschehen an bestimmten Örtlichkeiten ausgerichtet, damit die Polizei feststellen kann, ob polizeiliches Handeln erforderlich ist. Über diese allgemeine Ermächtigung hinaus darf die Polizei im Einzelfall die örtlich und zeitlich begrenzte Überwachung des öffentlich zugänglichen Raums anordnen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu wahren, um strafbare Handlungen zu verhindern und zu erkennen sowie zum Schutz von Personen. In diesen Fällen dürfen Videokameras eingesetzt werden, die eine Personenidentifikation zulassen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Öffentlichkeit auf den Einsatz der Audio- und Videogeräte aufmerksam gemacht wird (§ 32b PolG). Auch bei öffentlich zugänglichen Grossveranstaltungen und Kundgebungen kann die Polizei Personen offen oder verdeckt mit Geräten überwachen, die eine Personenidentifikation zulassen. Erfolgt die Überwachung offen, muss ebenfalls auf den Einsatz der

Audio- und Videogeräte aufmerksam gemacht werden (§ 32c PolG). § 32b Abs. 3 PolG verlangt, dass die Öffentlichkeit durch Hinweistafeln, Anzeigen auf Bildschirmen oder in anderer geeigneter Weise auf den Einsatz der Videokameras hingewiesen wird. Damit ist sichergestellt, dass die Öffentlichkeit stets transparent darüber informiert ist, an welchen Orten von der Polizei eingesetzte Überwachungskameras mit der Möglichkeit der Personenidentifikation installiert sind. Da solche Kameras jeweils nur zeitlich begrenzt eingesetzt werden dürfen und Standorte somit regelmässig ändern, dürften gut sichtbare Hinweise am Ort der Überwachungsanlagen selbst das berechtigte Anliegen der Öffentlichkeit auf Information über Videokameras am besten erfüllen. Ein Register über solche von der Polizei installierte Anlagen brächte keinen zusätzlichen Nutzen.

- Im Bereich des öffentlichen Verkehrs regelt das Bundesrecht den Einsatz von Videokameras zur Überwachung von Fahrzeugen sowie Bauten, Anlagen und Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs. Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr (SR 742.147.2) sieht vor, dass die Videoüberwachung erkennbar gemacht werden muss. Dementsprechend sind im Kanton Zürich die mit einer Videoüberwachung ausgestatteten Haltestellen bzw. Bahnhöfe und die überwachten Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs mit gut sichtbaren Symbolen gekennzeichnet und damit für jedermann sofort erkennbar. Es wäre nicht sinnvoll, insbesondere die Überwachungskameras in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs in einem Register einzutragen. Eine solche Auflistung wäre für Informationszwecke ungeeignet. Auch in diesem Fall ist es transparenter, die Information der Öffentlichkeit am Einsatzort der Kameras selbst vorzunehmen.
- Verschiedene Sachaufgaben fallen in die Zuständigkeit der Gemeinden. In diesen Bereichen sollen die Gemeinden grundsätzlich selbst entscheiden können, ob sie das Mittel der Videoüberwachung (z. B. bei Schul- und Sportanlagen) einsetzen, ob sie dafür ein Register führen oder den Einsatz von Kameras auf andere Weise erkennbar machen wollen.

Insgesamt ergibt sich, dass die Überwachung des öffentlich zugänglichen Raums mit Videokameras in den jeweils massgeblichen Rechtsgrundlagen ausführlich geregelt und auch eingeschränkt ist. Insbesondere ist klar vorgeschrieben, dass Standorte von Kameras mit der Möglichkeit der Personenidentifikation bekannt zu machen sind. Damit ist die für die Öffentlichkeit notwendige Transparenz gewährleistet. Anzufügen bleibt, dass allein mit Blick auf die Zahl der Gemeinden und der Betriebe des öffentlichen Verkehrs mit ihren mehreren Hundert Fahrzeugen ein sehr

grosser Aufwand notwendig wäre, um die Aktualität eines Standortregisters jederzeit zu gewährleisten. Dies würde erhebliche Kosten verursachen, aber keinen ersichtlichen Nutzen bringen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 319/2014 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli